

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaik-Park - Papendorf“ der Gemeinde Papendorf

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Herr W. Brose und
Herr D.Lückert

Avifauna, Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 28.07.2022

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	6
4.	Datengrundlagen	7
4.1.	Untersuchungsraum	7
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.3.	Avifauna.....	7
4.4.	Reptilien/Amphibien.....	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	8
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten (Brut-, Zug- und Rastvögel).....	10
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	11
6.6.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	12
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	12
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten, Libellen, Fischen, Mollusken	12
6.10.	Übersicht Relevanzprüfung.....	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	16
7.1.	Avifauna.....	16
7.1.1.	Brutvögel	16
7.1.2.	Nahrungsgäste	20
7.1.3.	Zug- und Rastvogelgeschehen	21
7.1.4.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	23
8.	Zusammenfassung	25
9.	Quellen	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2:	Geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes (© LAIV – MV 2020)	5
Abb. 3:	Biotoptypenbestand (Quelle: Kartierung).....	6
Abb. 4:	Konfliktbetrachtung (Grundlage: Planzeichnung).....	8
Abb. 5:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021).....	11
Abb. 6:	Herpetofauna innerhalb des Plangebietes (© LAIV – MV, 2021, Erfassungen).....	12
Abb. 7:	Brutvögel innerhalb des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021, Erfassungen)....	17
Abb. 8:	Nahrungsgäste innerhalb des Plangebietes	21
Abb. 9:	Zugvögel innerhalb des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021, Erfassungen)	23
Abb. 10:	Verortung Bildnummern (Quelle © LAIV – MV, 2021).....	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	13
Tabelle 2: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten	16
Tabelle 3: Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter.....	18
Tabelle 4: Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter.....	18
Tabelle 5: Festgestellte besonders geschützte Gebüschbrüter.....	19
Tabelle 6: Festgestellte besonders geschützte Schilf-, Nischen-, Höhlenbrüter	19
Tabelle 7: Festgestellte Nahrungsgäste.....	20
Tabelle 8: Festgestellte Durchzügler	22
Tabelle 9: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes	26

Anhänge

10.1. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	29
10.2. Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	30
10.2.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling	30
10.2.2. Anhang 2.2 – Beutelmeise	31
10.2.3. Anhang 2.3 – Braunkehlchen	33
10.2.4. Anhang 2.4 – Drosselrohrsänger.....	35
10.2.5. Anhang 2.5 - Feldlerche	36
10.2.6. Anhang 2.6 – Feldschwirl	38
10.2.7. Anhang 2.7 – Grauammer.....	40
10.2.8. Anhang 2.8 – Kranich.....	41
10.2.9. Anhang 2.9 – Neuntöter	43
10.2.10. Anhang 2.10 – Rohrschwirl	46
10.2.11. Anhang 2.11– Rohrweihe	47
10.2.12. Anhang 2.12 – Teichralle/Teichhuhn	49
10.2.13. Anhang 2.13 – besonders geschützte Bodenbrüter	50
10.2.14. Anhang 2.14 – besonders geschützte Baumbrüter	52
10.2.15. Anhang 2.15 – besonders geschützte Gebüschbrüter	54
10.2.16. Anhang 2.16 – besonders geschützte Nischen- und Höhlenbrüter	55
10.3. Anhang 3 – Fotoanhang	57

Anlagen

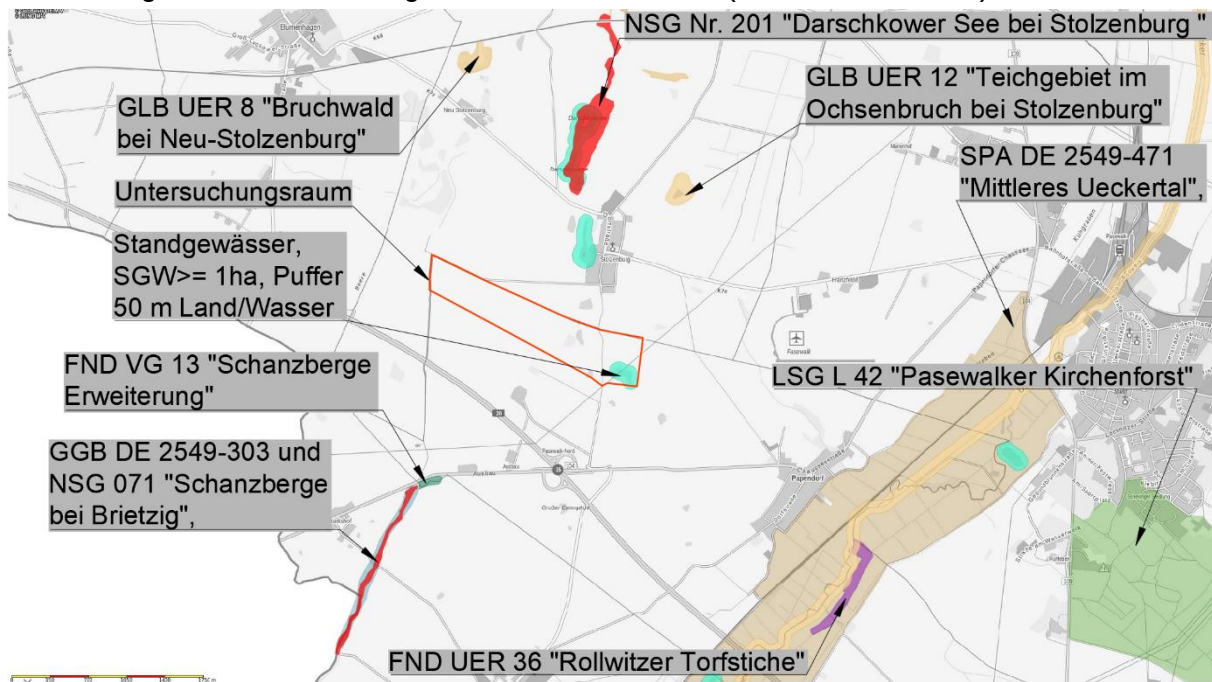
11.1. Anlage 1 –Kartierbericht/Karten	64
---	----

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Papendorf plant auf ca. 77,9 ha, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, um den Anfragen aus der Energiewirtschaft gerecht zu werden. Dazu stellt die Gemeinde den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2 „Photovoltaikpark - Papendorf“ auf.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)

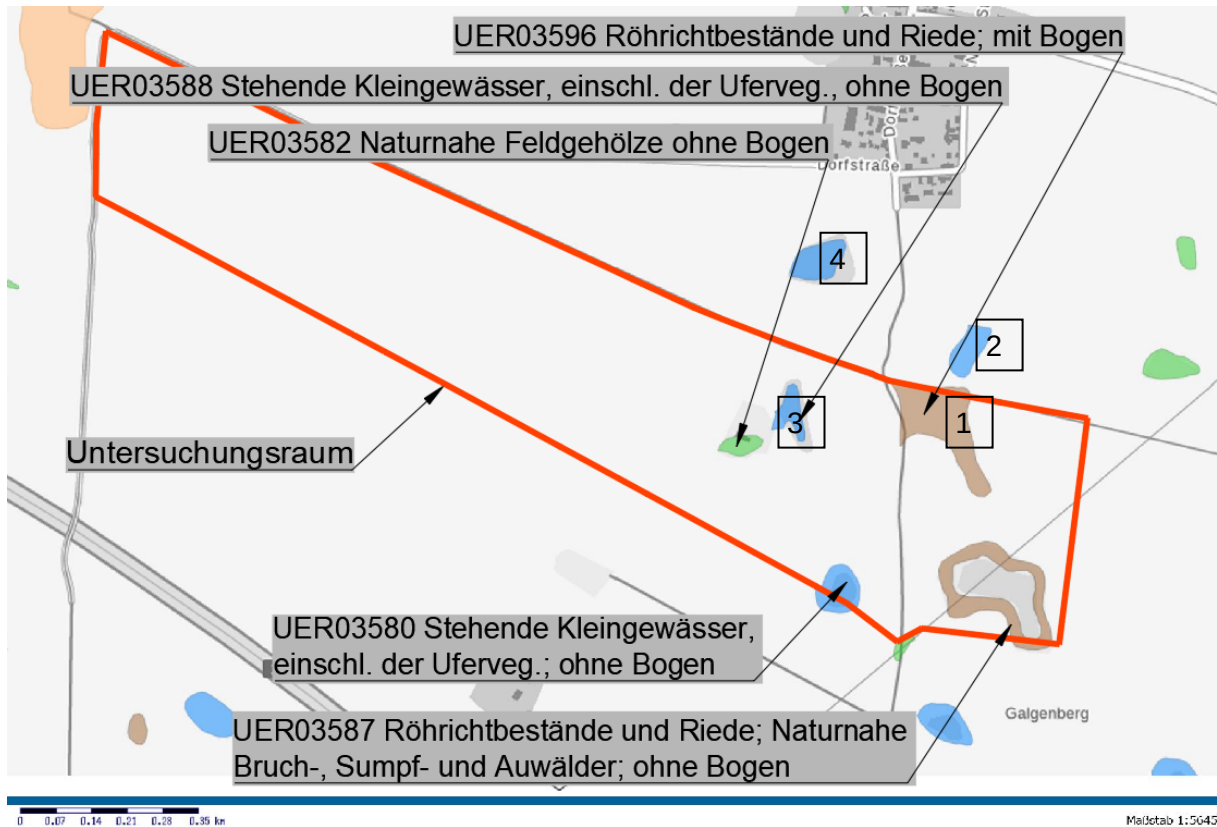


2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Abb. 2: Geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes (© LAIV – MV 2020)



Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist. Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

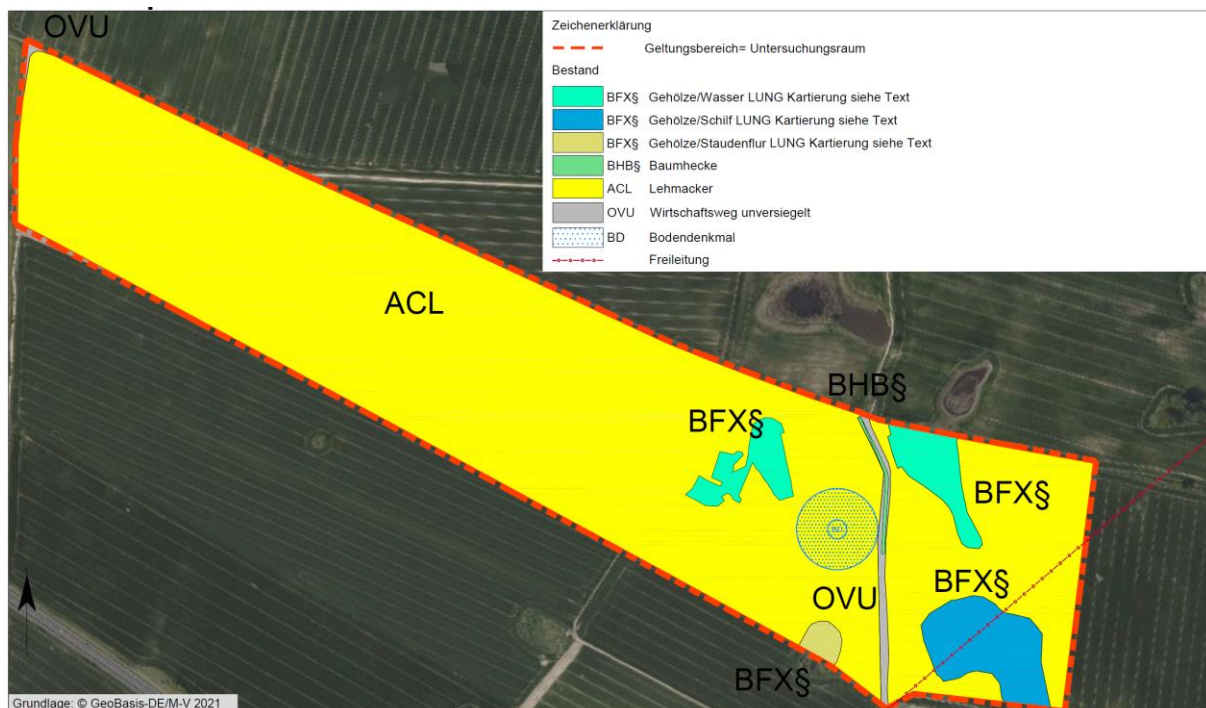
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 77,9 ha große Plangebiet liegt etwa 3,6 km westlich des Stadtrandes von Pasewalk, etwa 350 m südlich von Stolzenburg, etwa 2 km südöstlich von Blumenhagen, etwa 1 km westlich des Flugplatzes Franzfelde, mindestens 400 m nördlich der A20, etwa 670 m nördlich der B 104, etwa 1,5 km nordöstlich Papendorf, etwa 200 m nördlich eines Einzelgehöftes hauptsächlich auf Acker. Ein Feldweg quert den östlichen Planteil. Im Norden, Westen und Süden tangieren weitere Feldwege die Fläche. Das Plangebiet unterliegt den geringen Immissionen der umliegenden Nutzungen und hat als landwirtschaftliche Nutzfläche keine Bedeutung für die Erholung. Das Gelände umfasst zu 90 % intensiv bewirtschafteten Lehmacker mit folgenden geschützten Biotopen im Osten (s. Abb. 2): UER03588 temporäres Kleingewässer mit Phragmites-Röhricht; Hochstaudenflur, UER03580 permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Weide; UER03582 Baumgruppe; sonstiger Laubbaum; Obstbaum; UER03596 Brennessel-Schilflandröhricht südlich von Stolzenburg, UER03587 See; Weide; Phragmites-Röhricht; Großseggenried; Hochstaudenflur.

Abb. 3: Biotoptypenbestand (Quelle: Kartierung)



Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasser- und sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen. Das Plangebiet ist aufgrund menschlicher Nutzung durch Fremdstoffeinträge und Geländemodellierungen vorbelastet. Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer und liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht bei mehr als 10 m unter Flur an und ist aufgrund des bindigen Deckungssubstrates

vor eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt. Das Grundwasser steht überwiegend bei weniger als 2 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas.

4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Untersuchungsraum

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum weicht etwas von dem Plangebiet ab. Bei den Erfassungen wurden die Sölle im Norden des Plangebietes mit untersucht.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Faunistische Erfassungen durchgeführt von Herrn Brose und Herrn Lückert von 2020 bis 2021 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelgeschehen, Amphibien, Reptilien);
2. Bei der durchgeführten Begehung am 01.09.2020 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Boden-, Gewässerflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.3. Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Die Erfassungen wurden im Zeitraum 2020 bis 2021 durchgeführt. Der Untersuchungsraum wurde dabei achtmal begangen (sechs tags, 2 nachts). Außerdem fanden neun Begehungen zur Kartierung des Rastvogelgeschehens statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.4. Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Der Untersuchungsraum wurde im Rahmen der Erfassungen für Reptilien 5mal und für Amphibien 4mal begangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Sölle) wurden dabei gezielt abgesucht.

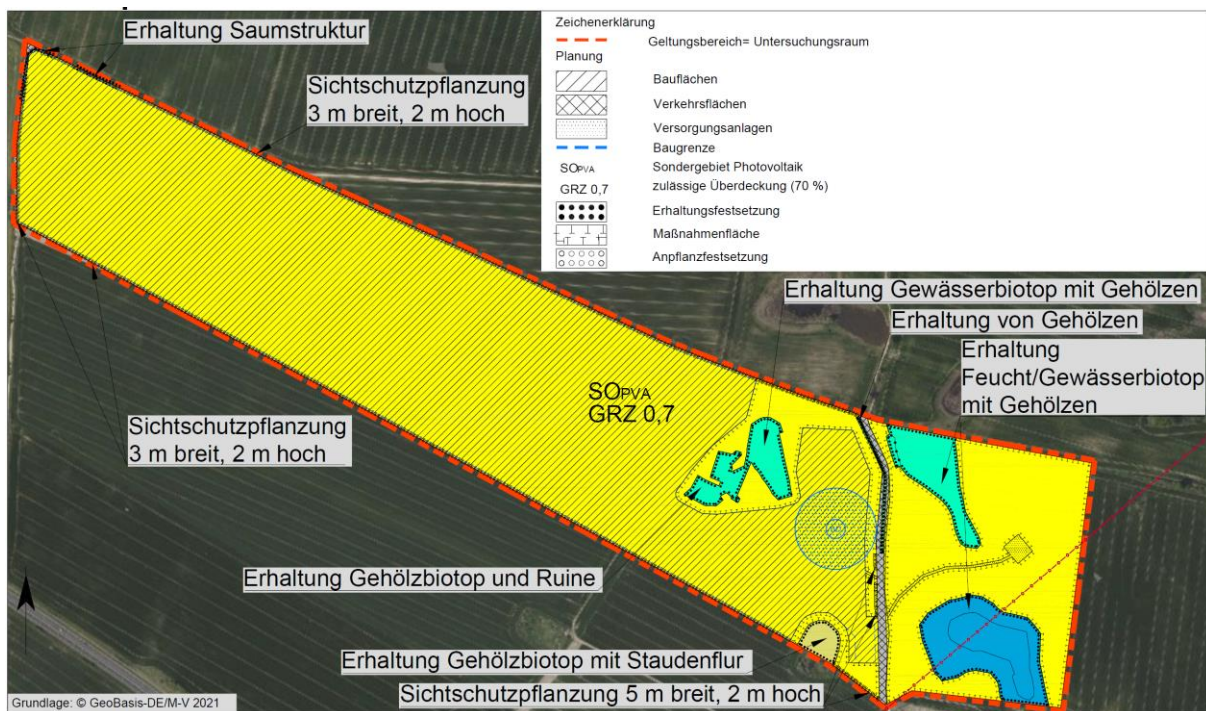
4.5. Restliche Artengruppen

Zu allen übrigen Artengruppen erfolgte eine Potentialabschätzung im Rahmen der Begehung am 01.09.2020. Detaillierte Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor innerhalb des ca. 77,9 ha großen Plangebietes eine 55,2 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich je einer Ladestation für Autos und Fahrräder, einer Lager- und Gerätehalle und eines Betriebsgebäudes mit ca. 1.000 m² Grundfläche zu errichten. Die Module werden umzäunt. Die zulässige Überdeckung mit Modulen beträgt 70%. Eine Fläche für die Versorgung ist geplant. Hier wird ein Umspannwerk mit einer Grundfläche von ca. 1.400 m² errichtet und umzäunt. Die Zuwegung erfolgt über einen 4,5 m breiten frei zugänglichen Weg. Vorhandene Feldwege werden für die Erschließung genutzt. Ein Ausbau dieser Wege ist nicht vorgesehen. Auf ca. 21,6 ha im Osten des Plangebietes wurden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Hier bleiben hochwertige Strukturen der bestehenden Biotope erhalten und es wird extensive Mähwiese auf Ackerland entwickelt. Alle Wertbiotope und Bäume liegen innerhalb der Maßnahmenflächen und bleiben erhalten. Entlang der gehölzfreien Plangebietsgrenzen erfolgen Sichtschutzpflanzungen. Weitere Informationen zur Planung sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Abb. 4: Konfliktbetrachtung (Grundlage: Planzeichnung)



Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses

Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
- 2 Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung durch punktuelle Verankerungen der Gestelle, Trafo, Batteriespeicher.
- 2 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines zusätzlichen Zaunes sowie Bau der Solarmodultische.
3. Verlust von Habitaten von speziellen Offenlandbrütern.
4. Überdeckung von vorbelasteten Flächen.
5. Veränderung der floristischen Artenzusammensetzung der vorhandenen Vegetation durch Anlage von Extensivgrünland, regelmäßige Mahd und Schaffung verschatteter bzw. besonnener sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
6. Auftreten von Blendeffekten, die durch Änderung des Lichtspektrums Lichtpolarisationen und in Folge dessen Verwechslungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich
7. Spiegelungen, die bspw. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der senkrechten Ausrichtung der PV-Module zur Sonne und der kristallinen Module nicht auf.
8. Barriereeffekte sind in Bezug auf Säugetierarten möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche.
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015

erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten (Brut-, Zug- und Rastvögel)

Der gesamte Untersuchungsraum mit Acker, Gehölzen und Gewässerflächen einschließlich begleitender Ufervegetation sind nachgewiesener Lebensraum sowie Nahrungshabitat und Rastgebiet für Vogelarten.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2449-4 wurden zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans, ab 2012 ein Horst der Wiesenweihe, zwischen 2008 und 2016 sieben besetzte Brutplätze vom Kranich, sowie ab 2014 acht besetzte Weißstorchhorste verzeichnet. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2449-3 wurden zwischen 2011 und 2013 ein Brut- und Revierpaar des Rotmilans, zwischen 1994 und 2011 mindestens eine Beobachtung der Wiesenweihe, zwischen 2008 und 2016 sechs besetzte Brutplätze vom Kranich, ab 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste verzeichnet. Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb von Rastgebieten, aber geringfügig in Zone B, d.h. in einem Bereich einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

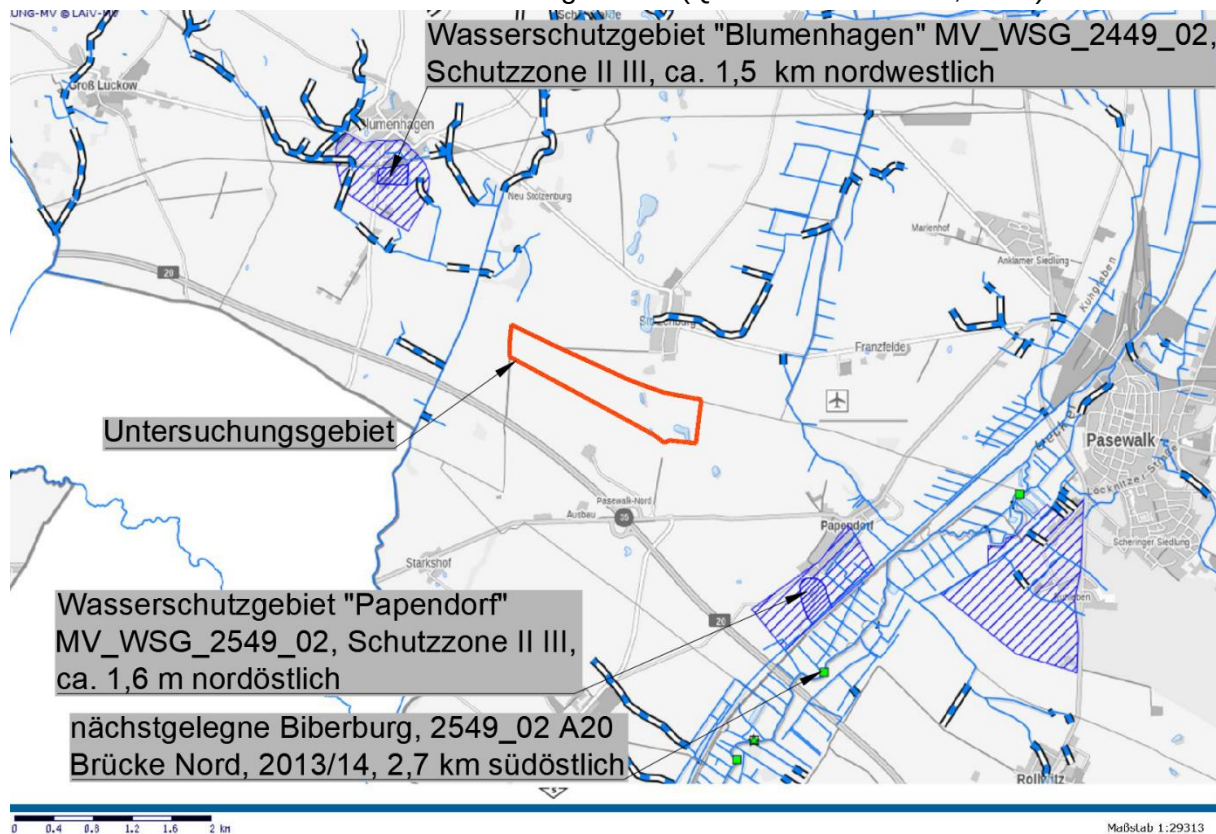
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die Gehölze, vor allem dickstämmige Weiden mit Höhlen, Spalten und Astabbrüchen, entlang der Biotopstrukturen bieten Quartierspotenzial. Die linearen Gehölzstrukturen im Norden entlang des unversiegelten Wirtschaftsweges in Form einer Baumhecke könnten als Leitlinien dienen. Diese Bereiche sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Der Lehmacker wird intensiv bewirtschaftet und ist durch Fremdstoffeinträge beeinträchtigt. Entsprechend ist für die gesamten Ackerfläche davon auszugehen, dass wenige Insekten vorhanden sind. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse ist auf diesen Flächen gering und besitzt damit nur eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat, die bei Umsetzung der Planung eher aufgewertet als beeinträchtigt wird. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend aus grundwasser- und sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen. Der Boden ist nicht grabbar und aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und regelmäßigen Bewirtschaftung verdichtet und durch Fremdstoffe belastet. Im Rahmen der Erfassungen wurden drei Ringelnattern im Soll 1 als besonders geschützte Art festgestellt (s. Abb. 6). Wanderungsbewegungen über das Plangebiet sind möglich. Die Biotope bleiben von der Planung unberührt. Die Bereiche um die Biotope sowie die Modulflächen erfahren durch die Umsetzung der Maßnahmen und den Verzicht auf intensive Bewirtschaftung eine Aufwertung. Die neu geschaffenen Strukturen bieten bessere Transfermöglichkeiten für Reptilienarten. Prüffarten wurden nicht nachgewiesen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 5: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)



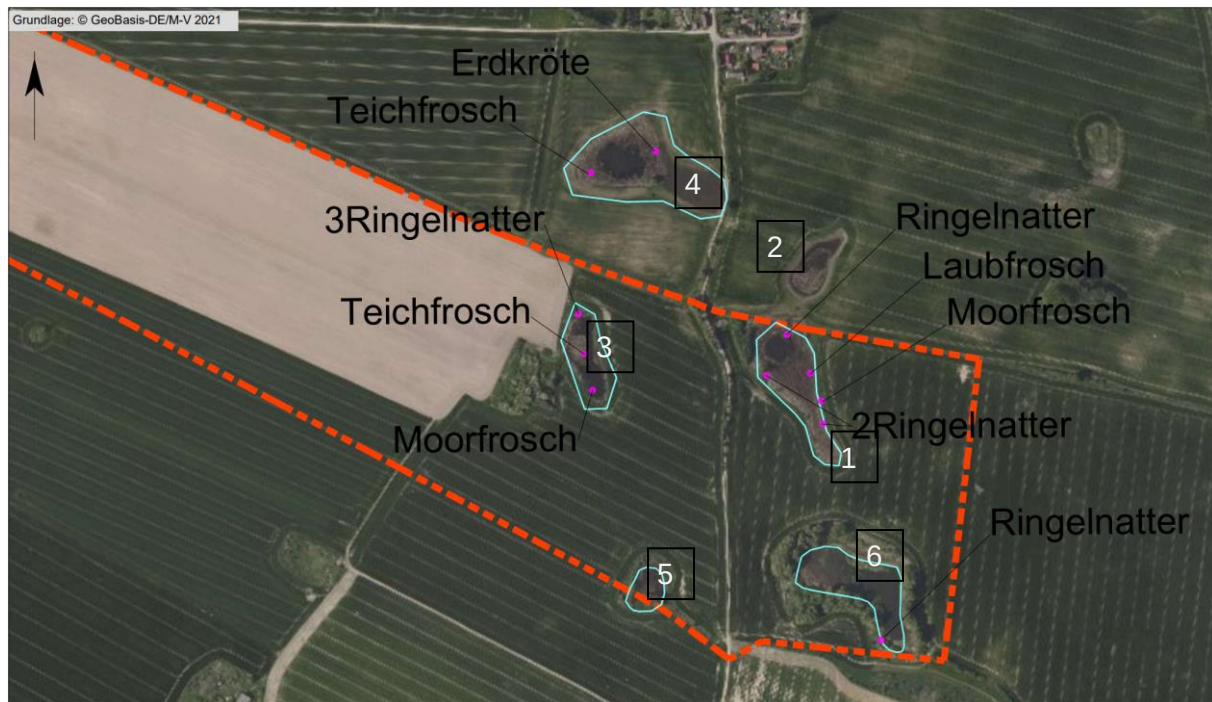
6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Während der Begehungen im Rahmen der Kartierung konnten innerhalb des Soll 1 jeweils ein Individuum des Laub- und des Moorfrosches festgestellt werden (s. Abb. 6). Das Plangebiet beinhaltet im Bereich der Biotope Oberflächengewässer mit einer Vegetation aus Staudenflur und Schilf. Außerdem befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes geeignete Laichgewässer. Die Ackerflächen sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, durch regelmäßige Umbrüche, ständiges Befahren und Fremdstoffeinträge ein Landlebensraum, dessen Nutzung durch die nachgewiesenen Amphibienarten auszuschließen ist. Wanderungsbewegungen über das Plangebiet sind möglich. Die Pufferzonen und Vegetation um die Biotope herum dienen als Transferräume. Eine Umsetzung der Planung führt zur Aufwertung der Habitatfunktion der Fläche für Amphibien im Bereich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2449-4 wurden keine Hinweise auf Fischotteraktivitäten registriert. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2449-3 wurden Fischotteraktivitäten verzeichnet. Fischotteraktivitäten (2005) und ein Totfund (2015) wurden kurz hinter Stolzenburg Richtung Westen nach Neu Stolzenburg nachgewiesen. Die nächstgelegene Biberburg befindet sich ca. 2,7 km südöstlich der Vorhabenfläche. Das Plangebiet ist unzureichend mit Habitaten der Arten vernetzt und dient nicht als Transferraum. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 6: Herpetofauna innerhalb des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021, Erfassungen)



6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Das Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden MTBQ nicht registriert. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden aber auch Weiden können große Mulmmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Im Plangebiet sind solche Strukturen im Bereich der Biotope ggf. vorhanden. Diese werden vom Vorhaben nicht berührt. Die Aufwertung der Ackerflächen zu extensivem Grünland verbessert die Habitatausstattung für ggf. vorkommende Individuen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung wird von einem Vorhandensein weiterer streng geschützter Käferarten im Plangebiet nicht ausgegangen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Falterarten, Libellen, Fischen, Mollusken

Wasserlebensräume sind vorhanden. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Flächen, ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten der o.g. Artengruppen nicht ausgegangen. Mögliche Habitatstrukturen befinden sich in Bereichen, die von der Planung nicht berührt werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsgebieten	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrhinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoores und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

● Avifauna.

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Untersuchungsraum Brutvogelarten gemäß Tabellen 2 bis 6 nachgewiesen. Die Arten sind in der Abbildung 7 „Brutvogelarten“ dargestellt. Die neun laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 2 werden in den Anhängen 2.1 bis 2.12 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 3 bis 6 (Boden-, Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbrüter) werden ebenfalls zusammengefasst im Anhang in den Formblättern 2.10 bis 2.14 behandelt.

Tabelle 2: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV (sg)	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Beutelmeise (1)	<i>Remiz pendulinus</i>	1/2			Ba	[4]/3	I, Sp, S	Erhaltung
Bluthänfling (3)	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	Erhaltung
Braunkehlchen (1)	<i>Saxicola rubetra</i>	2/3			B	[1]/1	I, W, Schn, Sp, O	Erhaltung
Drosselrohrsänger (2)	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V/*		x	Sc	[4]/3	Sp, Schn, I, Ap, O	Erhaltung

Feldlerche (27)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3	°	°	B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	Extensivgrünland unter Modulen V2
Feldschwirl (2)	<i>Locustella naevia</i>	3/2			B	[1]/1	I, Sp, W	Erhaltung
Graumammer (4)	<i>Emberiza calandra</i>	V/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	Erhaltung
Kranich (1)	<i>Grus grus</i>	*/*	I	x	B, NF	[4]/3	A, Ks, Ff	Erhaltung
Neuntöter (2)	<i>Lanius collurio</i>	*/*	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	Erhaltung
Rohrweihe (1)	<i>Circus aeruginosus</i>	*/*	I	x	Sc	[4]/3	V, Ks Ap, R, Aa	Erhaltung
Rohrschwirl (1)	<i>Locustella luscinioides</i>	*/*		x	B	[4]/3	I, Sp	Erhaltung
Teichralle/ Teichhuhn (1)	<i>Gallinula chloropus</i>	V/*		x	B, Sc, NF	[4]/3	A, Aa	Erhaltung

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 7: Brutvögel innerhalb des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021, Erfassungen)

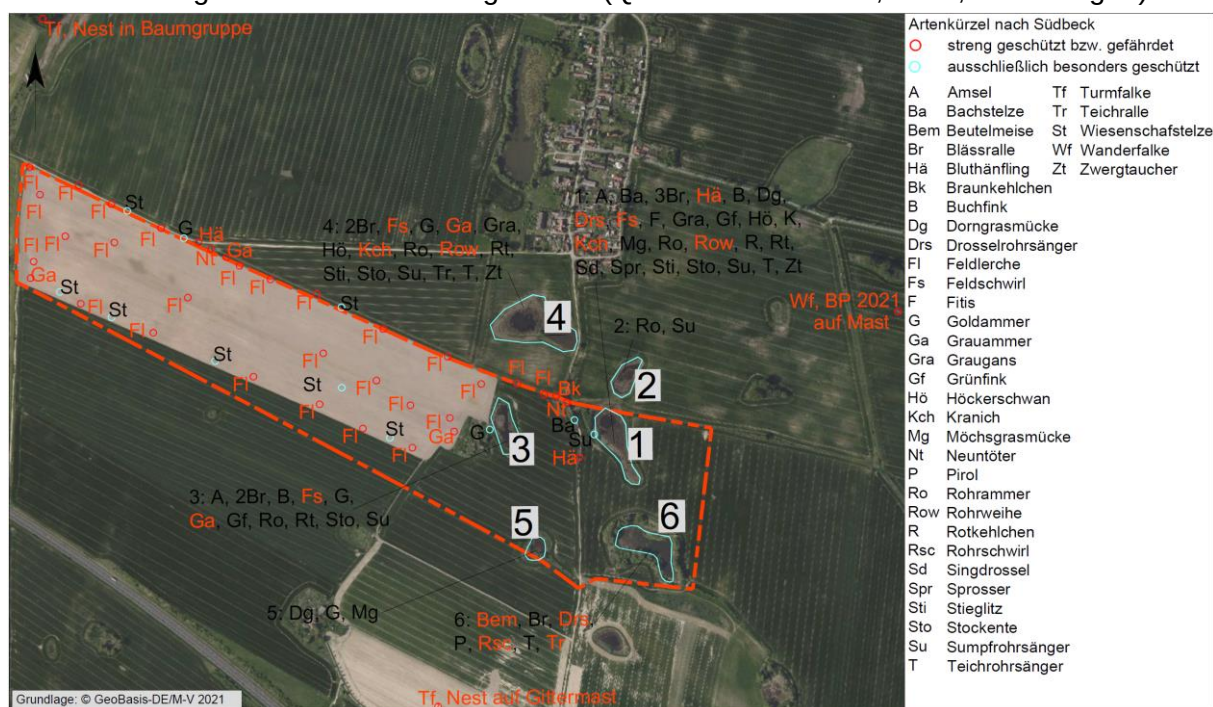


Tabelle 3: Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter

Deutscher Name und (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Mönchsgrasmücke (2)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	Erhaltung
Rohrhammer (2)	<i>Emberiza schoeniculus</i>	*/V			B, Sc	[1]/1	S , I, Schn, W, Sp	Erhaltung
Sumpfrohrsänger (3)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	Erhaltung
Wiesenschafstelze (7)	<i>Motacilla flava</i>	*/V			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W	Grünland M1
Bläsralle/ Blässhuhn (6)	<i>Fulica atra</i>	*/V	II		B, Sc, NF	[4]/3	P , I, Mu, S	Erhaltung
Gaugans (1)	<i>Anser anser</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[4]/3	Pf, Ff	Erhaltung
Höckerschwan (1)	<i>Cygnus olor</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[4]/3	Pf, Ff	Erhaltung
Stockente (2)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*/*	II		B, Sc, NF	[1]/1	A	Erhaltung
Teichrohrsänger (2)	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*/V			Sc	[4]/3	Sp, W, I	Erhaltung
Zwergtaucher (1)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*/*			Sc, NF	[4]/3	I , F, Schn, Mu	Erhaltung

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name und (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Fitis (1)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	Erhaltung
Amsel (2)	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	Erhaltung
Buchfink (2)	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	Erhaltung
Grünfink (2)	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O , I	Erhaltung
Pirol (1)	<i>Oriolus oriolus</i>	V/*			Ba	[1]/1	I , O	Erhaltung
Ringeltaube (2)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Erhaltung

Rotkehlchen (1)	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	Erhaltung
Singdrossel (1)	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	Erhaltung
Sprosser (1)	<i>Luscinia luscinia</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, O	Erhaltung
Stieglitz (1)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	Erhaltung

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Festgestellte besonders geschützte Gebüschbrüter

Deutscher Name und (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke (1)	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	Erhaltung, Anpflanzung V3
Goldammer (3)	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	Erhaltung, Anpflanzung V3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Festgestellte besonders geschützte Nischen- und Höhlenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze (2)	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	Erhaltung
Kohlmeise (1)	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Erhaltung

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die fünf Vogelarten der Tabelle 7 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum ein.

Tabelle 7: Festgestellte Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Mäusebus-sard	<i>Buteo buteo</i>	*/*		x	Ho	[1a]/3, W2	Ks, V, Ap, R, Aa	Grünland M1, V2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V , Aa, (F, I, W)	Grünland M1, V2
Schwarzmi-lan	<i>Milvus migrans</i>	*/*	I	x	Ho	[1a], 3/W2	Ks, F, Aa, R, Ap , W, Schn, I	Grünland M1, V2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*/*	II	x	Gb, Ba, N	[1]/2	Ks , V, I	Grünland M1, V2
Wander-falke	<i>Falco peregrinus</i>	*/3	I	x	Ho, N	[1a]/2, W2	V	Grünland M1, V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Die Horste der festgestellten Nahrungsgäste befinden sich mindestens 450 m vom Untersuchungsraum entfernt. Die Funktion der Fläche für die oben aufgeführten Greifvogelarten ist nicht herausragend. Die ca. 15,3 ha große Maßnahmenfläche kann die Nahrungshabitatfunktion des Plangebietes ersetzen, da die derzeitigen Ackerflächen eine Aufwertung zu extensivem Grünland erfahren und von dem Vorhaben so gut wie keine betriebsbedingten Wirkungen ausgehen.

Tf (Nest in Baumgruppe)

Rm

Rm

Mb

Tf- Turmfalke
Rm- Rotmilan
Mb- Mäusebussard
Wf- Wanderfalke
Swm- Schwarzmilan

Mb

Swm

Mb

Wf

Tf (Nest auf Gittermast)

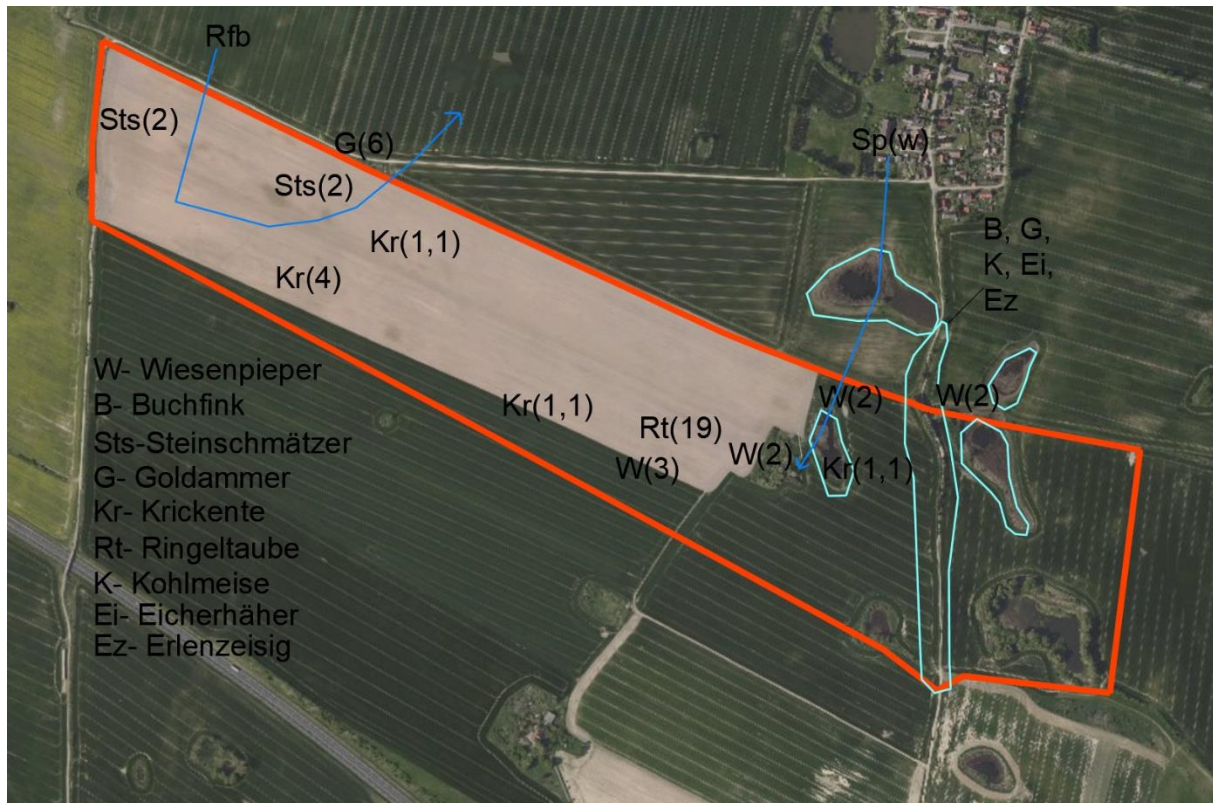
Als Zug- und Rastvögel wurden Arten und Anzahl der Tabelle 8 nachgewiesen. Der Untersuchungsraum liegt abseits von Rastgebieten. Im Rahmen der Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens sollte geprüft werden, ob herausragend bedeutende Ansammlungen von Rast- und Zugvogelarten das Plangebiet nutzen. Dies war nicht der Fall. Die gering ausgeprägte Funktion des Plangebietes als Rastgebiet steht nach Umsetzung des Vorhabens auf den zu Grünland aufgewerteten Ackerflächen weiterhin zur Verfügung.

Tabelle 8: Festgestellte Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	Grünland M1, V2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*/*			Ba	[1]/1	N , I, A	Grünland M1, V2
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*/*			Ba	[1]/1	S [Erle, Birke], N, I	Grünland M1, V2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S , Sp, I	Grünland M1, V2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	Grünland M1, V2
Kranich	<i>Grus grus</i>	*/*	I	x	B, NF	[4]/3	A, Ks, Ff	Grünland M1, V2
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3/2	II		B, NF	[4]/3	A (Ufer)	Grünland M1, V2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*/*		x	Ho	[1a]/2	V , Ks, R, Ap	Grünland M1, V2
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1/1	II		H	[4]/3	I, Sp, Schn, R, O	Grünland M1, V2
Rauhfußbusard	<i>Buteo lagopus</i>	*/n.b.		x			Ks , V, Aa	Grünland M1, V2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	Grünland M1, V2
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2/2			B	[4]/3	I, Sp, Schn, S	Grünland M1, V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 9: Zugvögel innerhalb des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021, Erfassungen)



7.1.4. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.14** sowie aus zuvor erfolgten Auseinandersetzungen mit der Nahrungshabitat- und Rastgebietsfunktion resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem etwa 12 -wöchigem Baugeschehen unterworfen sein. Die Bereiche der z.T. wasserführenden Sölle mit Randzonen und Gehölzen innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Es werden keine Gehölze gefällt. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen sowie Zug- und Rastvogelarten, da diese verschreckt werden, können aber ggf. zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen einerseits durch direkte Einwirkung in Brutplätze, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel führen. Um dem zu begegnen, sind die Bauarbeiten östlich des Weges außerhalb der Brutzeit und westlich des Weges, je nach Bauzeit, unter Einsatz von Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, Vergrämung V2

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: Der Betrieb der Solaranlage birgt nicht die Gefahr der Tötung oder Verletzung da die zu erwartenden betriebsbedingte Wirkungen äußerst gering sind.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die**

Projektwirkungen: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2449-3/4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und deren Entwicklungsformen einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund Beunruhigung wird durch eine Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung begegnet.

Maßnahme: Bauzeitenregelung V1, Vergrämung V2

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelarten. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Anlagebedingt: Auf ca. 55,1 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max.70% und maximalen Höhen von 3,5 m über Gelände. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Laut Vorhaben- und Erschließungsplan wird im Ostteil, im Bereich der Groß- und Greifvogelbrutplätze, ausschließlich das Umspannwerk eingefriedet. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da alle Brutplätze außer die der Schafstelze erhalten bleiben (die Feldlerche brütet in PV- Anlagen) und das entstehende extensive Grünland diese Habitatfunktionen übernimmt. Durch Grünlandentwicklung unter den Modulen und in der Maßnahmenfläche sowie durch Pflanzung von Sichtschutzhecken wird die Qualität der vorhandenen Brutplätze erhöht. Die Biotope erhalten Pufferstreifen und Verbundflächen.

Maßnahme: V3; V4, V5, M1,

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär gering genutzte Rastplätze und Nahrungsflächen unbrauchbar. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen tritt nicht ein, da die meisten Habitate erhalten bleiben und das entstehende extensive Grünland die Brutplatzfunktion für die Schafstelze übernimmt.

Maßnahme: V3; V4, V5, M1

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine betroffen) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

- V1 Bauarbeiten zum Umspannwerk sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Werden die Module zwischen dem 01. März und dem 31. August aufgestellt, ist eine Anlage von Brutn durch bodenbrütende Vogelarten durch Vergämnungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämnung erfolgt entweder eine

regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flutterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.

- V3 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
- V4 Gemäß Anpflanzfestsetzungen in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV-Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- V5 Die Biotope im östlichen Bereich der Vorhabenfläche sind von der Umzäunung auszusparen.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

- M1 Im Bereich der Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden ca. 15,3 ha Intensivacker gemäß HzE Punkt 2.31 durch spontane Begrünung in Grünland als Mähwiese mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung umgewandelt. Die auf den Flächen gelegenen Biotope und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.

Tabelle 9: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes

„Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 15,3 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Anzahl		E.P.	G.P.	25 Jahre
1.	Pflege					
1.1	In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mahdgutes; 1. Schnitt von Ende Februar bis Mitte April jeden Jahres; bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10 ; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	153.059	m²	0,05 €	7.652,95 €	38.264,75 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes von Ende Juli bis Ende Oktober jeden Jahres und Gehölzentfernung; Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	153.059	m²	0,02 €	3.061,18 €	61.223,60 €
3.	Monitoring (Flora/Ornithologie)					
3.1	Monitoring 2./4./6. Jahr je 10 Termine p.a.; Dauer 3 h, Vor- und Nachbereitung 2 h, Fahrzeit 2 h; [kalkuliert mit 55,- €/h und Fahrtkosten 60 € (60 km x 2 x 0,50 €)]	3	mal	3.910,00 €	11.730,00 €	11.730,00 €
5.	Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares					
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
Gesamtkosten für 25 Jahre						121.218,35 €

Aus der Verschneidung üblicher Pflegverfahren mit den Vorgaben der HzE resultiert folgender **Pflegeplan**:

Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- alternativ Beweidung
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Staffelmahd
- 1. Schnitt von Ende 02 - Mitte 04,
- 2. Schnitt bei ca. 20 cm Ende 09 - Mitte 10

ab 6. Jahr

- 1 x jährliche Mahd vom Ende 07 – Ende 10

Alternativ Beweidung

- Beginn möglichst früh Ende März/April bis Anfang Mai
- Beweidungsdauer je nach der Stärke des Aufwuchses.
- Auftrieb 1-2 x /Jahr
- Pause von mindestens 6 Wochen zwischen den Auftrieben
- ggf. 1x Nachmahd im Spätsommer vorzunehmen
- Besatzdichte/-stärke entsprechend des Futterangebot
- keine Zufütterung
- Führung eines Weidetagebuches

- M2 Zusätzlich zum Ausgleich im Plangebiet ist das Kompensationsdefizit durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Plangebietes zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von 28.239 m² entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur

- Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“

10. ANHÄNGE

10.1. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen))
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

10.2. Anhang 2 - Formblätter Brutvögel

10.2.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling

Bluthänfling		(<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung		
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderafluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Die 3 Brut- und Revierpaare des Bluthänflings wurden in den Gehölzstrukturen des Plangebietes festgestellt <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten je 8-20 Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie V4, M1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die bisher festgestellten Brutplätze des Bluthänflings bleiben erhalten. Gehölzfällungen sind nicht vorgesehen. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Es besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten			

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Gehölze bleiben erhalten, Tötungen sind ausgeschlossen, die Fortpflanzungs- stätte bleiben bestehen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Die Gehölze bleiben als Lebensraum erhalten. Es entstehen keine Lebensraumverluste und kein Schädigungs- tatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich ☐ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

10.2.2. Anhang 2.2 – Beutelmeise

Beutelmeise		Remiz pendulinus	
Schutzstatus			
RL MV: 2 RL D: 1	☐ ☐ ☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt halboffene Feuchtgebiete, v.a. Flussniederungen und Uferlandschaften mit gestufter Gehölzstruktur, Bäumen und hohen Büschen, Schilf- und Rohrkolbenbestände, vorjährige Brennesseln, Wildhopfen, offene Wasserstellen, Pappelvorkommen, gestufte Hecken, Feldgehölze, Waldränder mit gestufter Abfolge aus Schilf, Weidengebüschen und Einzelbäumen. Brütet frei oder in Bäumen. Ernährt sich von grünen Raupen, Blattläu- sen, Spinnen sowie deren Eiern und Kokons, Schilf-, Rohrkolben-, Pappelblätter. Der Raumbedarf beträgt <2- >5 ha. Die Fluchtdistanz liegt bei <10 Metern. Nach §44 BNatSchG sind Nest und Brutrevier gesetzlich ge- schützt. Dieser Schutz erlischt nach Aufgabe des Reviers. (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u>			

Brutvogel. Der Gesamtbestand lag 2009 bei 700-1400 BP: (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Biotopzerstörung. Störungen an den Brutplätzen durch Freizeitnutzung. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Remiz+pendulinus
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar im Soll Nr. 6 (siehe Abb. 7) im Südosten der Vorhabenfläche <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten -2-3 Brutpaare festgestellt werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie M1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Das Soll wurde zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten und wird durch Pufferstreifen von den baulichen Anlagen abgeschirmt. Die Fluchtdistanz ist gering, so dass Beunruhigungen durch das ohnehin äußerst selten frequentierte Umspannwerk nicht zu erwarten sind. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG ☐ Treffen zu ☐ Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:		
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☒	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement		
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt		

10.2.3. Anhang 2.3 – Braunkehlchen

Braunkehlchen		<i>Saxicola rubetra</i>
Schutzstatus		
RL MV: 3 RL D: 2	☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
	☒	streng geschützte Art
	☐	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Benötigt für Nestanlage Deckung bietende, für Nahrungserwerb niedrige-lückige Kraut- und Zwergstrauch-schneisen, die von Ansitzwarten überragt werden. Bevorzugt offene frische-feuchte, leicht geneigte Flächen mit nicht zu hoher Gehölzdichte. Frei- und Bodenbrüter. Ernährt sich von Käfern, Haut- und Zweiflüglern, Heu-schrecken, Wanzen, Ohrwürmern, Spinnen, Würmern und kleinen Schnecken. Raumbedarf liegt bei 0,5-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 20-40 Meter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Nest aufgegeben wurde. (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Bestand von 9.000-19.500 BP im Jahr 2009. Flächendeckende Besiedlung, aber am häufigsten um Greifswald (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Nutzungsintensivierung in der Landschaft; Nutzung von Kleinstlebensräumen, wie Ackerrandstreifen, Unterhal-tungsmaßnahmen an Gräben (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Ein Brut- und Revierpaar des Braunkehlchens wurde im Bereich der Baumhecke im Nordosten des Plangebietes festgestellt. <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsge-biet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten 8-20/4-7 Brutpaare festgestellt werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie V1, V2, V3, M1		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor-men ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be-schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an		

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Braunkehlchen im östlich der Baumhecke entlang des unversiegelten Wirtschaftsweges im Nordosten des UG erfasst. Die Hecke bleibt erhalten und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. Finden Bauarbeiten finden in der Brutzeit statt werden Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☒ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Vergrämuungsmaßnahmen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Grünlandentwicklung bieten neue Brutmöglichkeiten. Die Störungen führen somit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden die Strauchschichten als Brutplatz des Braunkehlchens, im Bereich der Flächen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Erhaltung festgesetzt. Neues Grünland wird aus Acker entwickelt. Das Angebot an Fortpflanzungsstätten bleibt erhalten und wird erweitert. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.4. Anhang 2.4 – Drosselrohrsänger

Drosselrohrsänger		Acrocephalus arundinaceus
Schutzstatus		
RL MV: * RL D: V	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt hohe und starkhalmige Schilf- und Rohrkolbenbestände, die über anstehendem Wasser an Röhrichträndern oder an kleine offene Wasserstellen angrenzen. Die Röhrichte sollten mindestens vorjährig sein und 6,5 mm dicke Halme in nicht zu großer Dichte aufweisen. Vor allem in 5 Meter breiten Röhrichtgürteln von Stillgewässern. Es handelt sich um einen Röhrichtbrüter. Ernährt sich von Anthropoden wie Spinnen, Libellen, Schnecken und Käfern. Der Raumbedarf liegt bei 400-5200 m ² . Die Fluchtdistanz liegt bei 10-30 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt, dieser Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers. <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 2.100-3.200 BP. Verbreitungsschwerpunkte in den Seenplatten bzw. Seenlandschaften, Usedom, Teile im südlichen Vorpommern, Uecker-Randow Region. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Auf Röhrichte negativ auswirkende anthropogene Einflüsse (Vökler, 2014)		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar in einem Söll im Osten des Plangebietes innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten 2-3/keine Brutpaare festgestellt werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie V1, M1		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an. Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Drosselrohrsängers im Schilf eines Söls im Osten des Plangebietes festgestellt. Dieser Bereich befindet sich innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und wurde zur Erhaltung festgesetzt, ist also von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.5. Anhang 2.5 - Feldlerche

Feldlerche		<i>Alauda arvensis</i>
Schutzstatus		
RL MV: 3 RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
Angaben zur Autökologie: Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt. Vorkommen in M-V: Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014) Gefährdungsursachen:		

Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: <https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html>)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 27 BP auf Ackerflächen

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten je 21-50 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V2, V3, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf den Ackerflächen erfasst. Finden Bauarbeiten finden in der Brutzeit statt, werden Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe von Vergrämnungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Ackerflächen im Bereich der Module werden zu Grünland aufgewertet. Im BfN-Skript 247 „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen Stand Januar 2006“ wurde die Feldlerche als nachgewiesener Brutvogel in PV-Anlagen genannt: „So brüten regelmäßig Feldlerchen auf dem Gelände der PV-Anlagen (2006: Erlasse ca. 10 BP, Mühlhausen mind. 5-6 BP). Im Artikel „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“ der Zeitschrift „Vogelwelt“ Ausgabe 134 des Jahres 2013 wurden Brutvogelkontrollen dargelegt. Diese wurden nach Fertigstellung einer Solaranlage in Finow durchgeführt. Hier werden die Angaben des BfN-Skriptes 247 für die Feldlerche bestätigt: „Einzig die Feldlerche ist auch in den von PV-Modulen dominierten zentralen Arealen anzutreffen“. Die Solarmodulzwischenflächen werden nach Bauende als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Modulzwischenflächen können nach Bauende wieder genutzt werden. Die Modulflächen und die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bieten neue Brutmöglichkeiten. Die bereitgestellten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
☐	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

10.2.6. Anhang 2.6 – Feldschwirl

Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt offenes, halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher, dichter aber genügend Bewegungsfreiheit am Boden gewährender Krautschicht aus schmalblättrigen Halmen sowie diesen Horizont überragende Singwarten, typisch sind trockene bis nasse Brachen, Sukzessionsflächen und Kahlschläge. Freibrüter, nistet am Boden, in Bodennähe. Frisst Fliegen, Heuschrecken, Bremsen, Mücken, Falter, Spinnentiere und Asseln. Raumbedarf liegt bei <0,1 -2,1 ha. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 m. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Bestand von 5.000-8.500 BP: Hoher Verbreitungsgrad; aber geringe Siedlungsdichte in südlichen Landesteilen. Lücken im südwestlichen Vorland, im Neustrelitzer Kleinseenland, in Teilen der Großseenlandschaft und Ückermünder Heide (Vökler, 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landnutzung führt zu Beeinträchtigungen im Grünland, Pflegemaßnahmen an Vorflutern werden mit in der Reproduktionsphase durchgeführt. (Vökler, 2014). Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutpaare in den Randzonen der Sölle im Osten des Plangebietes Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten je 2-3 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie V1, V2, V3, M1	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldschwirls im Bereich der beiden nördlichen Biotope des Plangebietes festgestellt. Die Habitate bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten, ihr Umfeld wird aufgewertet. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.7. Anhang 2.7 – Grauammer

Grauammer		Miliaria calandra	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: 3	☒ ☒ ☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Art MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässe Stufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Das Revier zur Brutzeit ist 1,3 bis 7 ha also durchschnittlich 4,15 ha groß (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 BP am Ackerrand im NW, 1 BP am Ackerrand im SW, 1 BP am Feldgehölz an der Ruine, 1 BP am westlichen Soll Nr.3 <u>Lokale Population nach Vökler, 2014</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten je 8-20 Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie V2, V3, M1			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Grauammer auf den Ackerrandflächen, am westlichen Feldgehölz und am westlichen Soll erfasst. Die Habitate bleiben erhalten. Finden Bauarbeiten finden in der Brutzeit statt werden Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und von Vergrämnungen können Tötungen oder			

Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Habitate an den Ackerrändern am Feldgehölz und am Soll bleiben erhalten. Deren Umfeld wird zu Grünland aufgewertet. Die Brutplätze stehen somit weiterhin zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Brutplätze können nach Bauende wieder genutzt werden. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bieten neue Brutmöglichkeiten. Die vorhandenen und bereitgestellten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.8. Anhang 2.8 – Kranich

Kranich		Grus grus
Schutzstatus		
RL MV: *	☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	☒	streng geschützte Art
	☒	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Brutplätze befinden sich in knöchel- bis hüfttiefen unter Wasser stehenden Bereichen von lichtwüchsigen Bruchwäldern, ruhigen Verlandungszonen von Gewässern, Waldmooren, locker mit Gebüsch bestandenen Seggenrieden und Röhrichten. Die Nahrungssuche erfolgt auf Äckern, Grünländern und offenen Moorflächen. Es handelt sich um einen Frei- und Bodenbrüter. Er ernährt sich von Insekten, Würmern und Mollusken sowie Pflanzenteilen von Beeren, Sämereien und Blättern. Der Raumbedarf beträgt >2 ha. Die Fluchtdistanz liegt bei 200-500 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. Sinngemäß ist es lt. Abs.4 § 23 NatSchAG M-V gem. § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, im Umkreis von 100 m um den Horst (Horstschutzzone I) den Charakter des Gebietes zu verändern sowie im Umkreis bis 300 m (Horstschutzzone II) um den		

Horst in der Brutzeit (01.03-31.05) land-, forst- und fischereiwirtschaftliche und jagdliche Maßnahmen durchzuführen und stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten. Bei Kranichen in der freien Landschaft gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I.

Vorkommen in M-V:

2009 lag der Bestand bei 2.900-3.500 BP. Nahezu vollständig im gesamten Bundesland verbreitet. (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen: Im Vökler steht: „Der Kranich zeigt in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahrzehnten eine äußerst positive Bestandsentwicklung, so dass eine Gefährdung des gesamten Bestandes nicht gegeben ist. Hingegen können sich für einzelne Brutplätze Beeinträchtigungen durch Entwässerungsmaßnahmen, intensivierte Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft, durch den Bau von jagdlichen Einrichtungen bzw. Infrastrukturmaßnahmen und durch den weiteren Ausbau regenerativer Energien ergeben. Dies kann sich in Regionen mit einem geringen Angebot von potentiellen Brutplätzen stärker auswirken. Allerdings ist eine negative Beeinträchtigung der Gesamtpopulation in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht erkennbar.“

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brut- und Revierpaar am Soll im Osten des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten 4-7/2-3 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Erhaltungsfestsetzung sowie V1, V5, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Der Kranichbrutplatz befindet sich am Soll im Osten des Plangebietes und bleibt erhalten. Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeit statt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Das Habitat am Soll bleibt erhalten. Dessen Umfeld wird zu Grünland aufgewertet und dient als Pufferzone. Die Brutplätze stehen somit weiterhin zur Verfügung und werden aufgewertet. Betriebsbedingte Störungen sind seitens des äußerst gering frequentierten Umspannwerkes sowie der Modulflächen nicht zu erwarten. Die Habitate des Kranichs werden nicht eingezäunt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Der Brutplatz liegt außerhalb der Bauflächen, ist von der Planung ausgeschlossen und bleibt erhalten. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
☐	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

10.2.9. Anhang 2.9 – Neuntöter

Neuntöter		Lanius collurio	
Schutzstatus			
RL MV: V	☒	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: *	☐	streng geschützte Art	
	☐	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und Saumhabitate mit Dorngebüsch als Nahrungs-hotspots. Dies können Schlehe, Weißdorn, Brombeere und andere Straucharten sein. Angrenzende extensiv genutzte Grünländer wirken sich positiv auf die Art aus. Kommt allerdings auch in Obstbaumbeständen, lichten Wäldern und auf Kahlschlägen vor. Für die Besiedlung von außerordentlicher Bedeutung sind freie Ansitzwarten, dichte Büsche zum Nisten und umgebene Nahrungsflächen, deren Vegetation nicht zu hoch sein darf und über ein gutes Insektenangebot verfügen sollte. Es handelt sich um einen Frei- und Buschbrüter, seltener in Bäumen. Der Raumbedarf liegt bei 0,1-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.			
<u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 8500-14.0000 BP. Die Art ist nahezu flächendeckend in MV verbreitet. (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Intensive Landnutzung mit Brachen Wegfall, Grünlandumbruch, Anbau von Energiepflanzen (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 BP an der nordwestlichen Plangebietsgrenze, 1 BP in der Baumhecke			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten 8-20/4-7 Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):Auflistung der Maßnahmen:

- Erhaltungsfestsetzung sowie V3,M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Artenerfassung zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Neuntöters in den Gehölzen erfasst. Die Gehölze wurden zur Erhaltung festgesetzt. Somit besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Das Angebot an Bruthabitaten erhöht sich, durch das Anpflanzen von Sichtschutzhecken. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Durch Erhaltungsfestsetzung und Neupflanzungen bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.10. Anhang 2.10 – Rohrschwirl

Rohrschwirl <i>Locustella luscinioides</i>	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ streng geschützte Art ☒ MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt großflächige Schilfröhricht oder Schilf-Seggenbestände mit Großseggen und dichtem Knickschilf am Grund, bevorzugt über knöchel-knietiefem Wasser. Als Singwarten dienen eingestreute Gebüsche und kleine Bäume. Die Art kommt auch in nassen Brachen und Sukzessionsflächen vor. Es handelt sich um einen Röhrichtbrüter. Er ernährt sich von kleinen Insekten und deren Larven. Der Raumbedarf liegt bei 0,04-0,8 ha, Die Fluchtdistanz beträgt 10-20 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers. <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 2.300-3.800 BP. Schwerpunkte im Höhenrücken, Seenplatte, Rückland der Seenplatte, Grenztal, Peenetal, Insel Usedom mit Achterwasser, Peenestrom und kleinem Haff. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Ufernahe Bebauung und Schilfmahd (Vökler, 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Ein Brutpaar im Soll Nr. 6 (siehe Abb. 7) im Südosten des Plangebietes Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten -/4-7 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie V1, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Das Soll wurde zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von	

Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☒ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.11. Anhang 2.11– Rohrweihe

Rohrweihe

Circus aeruginosus

Schutzstatus

RL MV: *

RL D: *

- ☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- ☒ streng geschützte Art
- ☐ MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Brütet in Röhrichtern mit offenen Landschaften, wie Äckern, Grünländern, Kahlschlägen und Mooren, die als Jagdgebiete dienen. Gebrütet wird im Schilf und Rohrkolben, seltener auch Getreidefeldern mit hohen Grasfluren. Zum Teil kommt die Art auch in kleinen Gewässern im Wald. Das Nest befindet sich stets über Wasser. Es handelt sich um einen Frei- und Röhrichtbrüter, seltener auch Buschbrüter oder Bodenbrüter. Ernährt sich vorwiegend von Säugern bis Kaninchengröße und Vögeln bis Blesshuhn Größe. Jagdgebiete können 2-15 km² umfassen. Die Fluchtdistanz beträgt 100-300 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. Sinngemäß ist es lt. Abs.4 § 23 NatSchAG M-V gem. § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, im Umkreis von 100 m um den Horst (Horstschutzzone I) den Charakter des Gebietes zu verändern sowie im Umkreis bis 300 m (Horstschutzzone II) um den Horst in der Brutzeit (01.03-31.05) land-, forst- und fischereiwirtschaftliche und jagdliche Maßnahmen durchzuführen und stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten. Bei Rohrweihen in der freien Landschaft gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I.

Vorkommen in M-V: 2009 lag der Bestand bei 1.500-2.000 BP. Über das gesamte Bundesland mit hoher Stetigkeit verbreitet. (Vökler, 2014). Gefährdungsursachen: Entwässerungen, langanhaltende Trockenperioden, Intensive Landnutzung führt zu Nahrungsmangel bei Jungenaufzucht (Vökler, 2014).
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaare am Soll im Osten des UG Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten keine/2-3 Brutpaare festgestellt werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Auflistung der Maßnahmen: - Erhaltungsfestsetzung sowie V1, V3, V5, M1
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Der Rohrweihebrutpatz befindet sich am Soll im Osten des Plangebietes. Dieser befindet sich im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und bleibt erhalten. Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeit statt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Das Habitat am Soll bleibt erhalten. Dessen Umfeld wird zu Grünland aufgewertet und dient als Pufferzone. Die Brutplätze stehen somit weiterhin zur Verfügung und werden aufgewertet. Betriebsbedingte Störungen sind seitens des äußerst gering frequentierten Umspannwerkes sowie der Modulflächen nicht zu erwarten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Der Brutplatz liegt außerhalb der Bauflächen, ist von der Planung ausgeschlossen und bleibt erhalten. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>		
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
<u>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</u> <u>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</u>		

10.2.12. Anhang 2.12 – Teichralle/Teichhuhn

Teichhuhn		<i>Gallinula chloropus</i>
Schutzstatus		
RL MV: * RL D: V	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☒ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Gewässer aller Art mit dichtem Uferbewuchs wie Röhricht, Binsen, Segen. Auch kleine Gewässer oder Röhrichte mit kleinen Wasserstellen, Parkteiche, Klärteiche, Wiesengräben, Kanäle, Fließgewässer werden angenommen. Die Nahrungssuche erfolgt auf Rasenflächen. Es handelt sich um einen Frei-, Busch- und Röhrichtbrüter. Ernährt sich von Samen, Früchten, Blattteilen von Wasser- und Sumpfpflanzen, Insekten und Mollusken. Gewässer werden ab einer Größe von 200 m ² und Röhrichte ab 0,2 ha besiedelt. Die Fluchtdistanz beträgt 10-40 Meter. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt mit der Aufgabe des Revieres. <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 3.200-5.000 BP. Weit verbreitet, aber Lücken im Bereich der südwestlichen Altmoränen- und Sandergebiete, in Teilen der südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Röcknitz sowie Teile der Ueckermünder Heide. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u>		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Ein Brutpaar im Soll Nr. 6 (siehe Abb. 7) im Südosten des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 im Untersuchungsgebiet der Messtischblattquadranten 2449-3/4 konnten je 4-7 Brutpaare festgestellt werden.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie V1, M1		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):		

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Teichralle im südöstlichen Biotop festgestellt. Der Biotop wurde zur Erhaltung festgesetzt und ist von den Bauarbeiten nicht betroffen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.13. Anhang 2.13 – besonders geschützte Bodenbrüter**besonders geschützte Bodenbrüter**

**Mönchsgrasmücke (2), Rohrammer (2), Sumpfrohrsänger (3), Wiesenschafstelze (7)
Blässhuhn (6), Graugans (1), Höckerschwan (1), Stockente (2), Teichrohrsänger (2), Zwergtaucher (1)**

Schutzstatus	
RL MV: RL D:	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Der Aktionsradius einer Vogelart erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse and Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft bietet vielen Bodenbrütern einen Lebensraum. Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Rückgang von Kulturlandschaften und Intensivierung der Landwirtschaft	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Innerhalb der Saumstrukturen, in Gehölzen, im Bereich der Biotope, Wiesenschafstelze auf der Ackerfläche <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> flächendeckend vertreten	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie V2, V3, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben werden Brutplätze der Wiesenschafstelze überschirmt. Die Brutplätze der übrigen Bodenbrüter sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Finden Bauarbeiten finden in der Brutzeit statt werden Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt. So entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzungen und Vergrämnungsmaßnahmen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. 15,4 ha Ackerflächen werden zu extensiven Mähwiesen umgewandelt und können der Schafstelze mit einem Revierbedarf von 0,5 ha /BP als Ersatz dienen. Die Bereiche innerhalb der Biotope und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bleiben erhalten und werden als Bruthabitat weiterhin nutzbar sein. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Bis auf die Brutplätze der Wiesenschafstelze bleiben alle Brutplätze erhalten. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an. Neue Lebensräume entstehen durch die Entwicklung von extensivem Grünland inner- und außerhalb der Modulflächen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
☐	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt	

10.2.14. Anhang 2.14 – besonders geschützte Baumbrüter

besonders geschützte Baumbrüter	
Fitis (1), Amsel (2), Buchfink (2), Grünfink (2), Pirol (1), Ringeltaube (2), Rotkehlchen (1), Singdrossel (1), Sprosser (1), Stieglitz (1)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Baum- und Gebüschbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet mit regionalen Bestandslücken. Es handelt sich um Brutvögel lichter Wälder und des Übergangs zur halboffenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell vorkommend
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Gehölzen entlang der Biotope und Baumhecke Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil und flächendeckend vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):Auflistung der Maßnahmen:

- Erhaltungsfestsetzung sowie V2,V4,M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze befinden sich außerhalb der Bauflächen und bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTBQ vorkommen. Tötungen und Verletzungen werden durch Erhaltung der Habitate vermieden. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Planungsumsetzung werden keine Gehölze der Vorhabenfläche beseitigt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.15. Anhang 2.15 – besonders geschützte Gebüschbrüter

besonders geschützte Gebüschbrüter	
Dorngrasmücke (1), Goldammer (3)	
Schutzstatus)	
RL MV: RL D:	☒ Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Gebüschbrüter kommen in offenen -halboffenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüsch und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Bei beiden Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Nester werden jedes Jahr neu angelegt. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Brüten in Gebüsch entlang der Biotope und Baumhecke <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> stabil und flächendeckend vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - Erhaltungsfestsetzung sowie V2,V4,M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTBQ vorkommen. Brutplätze liegen im Bereich der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und bleiben erhalten und werden von den Bauarbeiten nicht berührt. Neue Habitate werden durch die Anpflanzung von Sträuchern (als Sichtschutzhecke) geschaffen. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bruthabitate bleiben im Rahmen der Planung erhalten und werden neu geschaffen. Durch Anpflanzung standortgerechter Gehölze im Plangebiet entstehen neue Brutplätze, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

10.2.16. Anhang 2.16 – besonders geschützte Nischen- und Höhlenbrüter

besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze (2), Kohlmeise (1)

Schutzstatus

RL MV:
RL D:

☒ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für alle Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Nester mit der Aufgabe des Reviers. Bei der Kohlmeise erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Vorkommen in M-V: s

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil und flächendeckend vorkommend, ungefährdet

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Erhaltungsfestsetzung sowie V2, V4, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeit statt. Gehölze bleiben erhalten. So entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, da die meisten Arten in hoher Anzahl an Brutpaaren in den entsprechenden MTBQ vorkommen. Alle Brutplätze bleiben erhalten. Tötungen und Verletzungen sowie Habitatverluste werden vermieden. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Alle Brutplätze bleiben erhalten. Es erfolgen Neupflanzungen von standortgerechten Gehölzen. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

10.3. ANHANG 3 – FOTOANHANG

Abb. 10: Verortung Bildnummern (Quelle © LAIV – MV, 2021)



Bild 01 unversiegelter Wirtschaftsweg, Richtung Norden Ortschaft Stolzenburg



Bild 02 UER03580 stehendes Kleingewässer mit Höhlenbäumen, trockengefallen

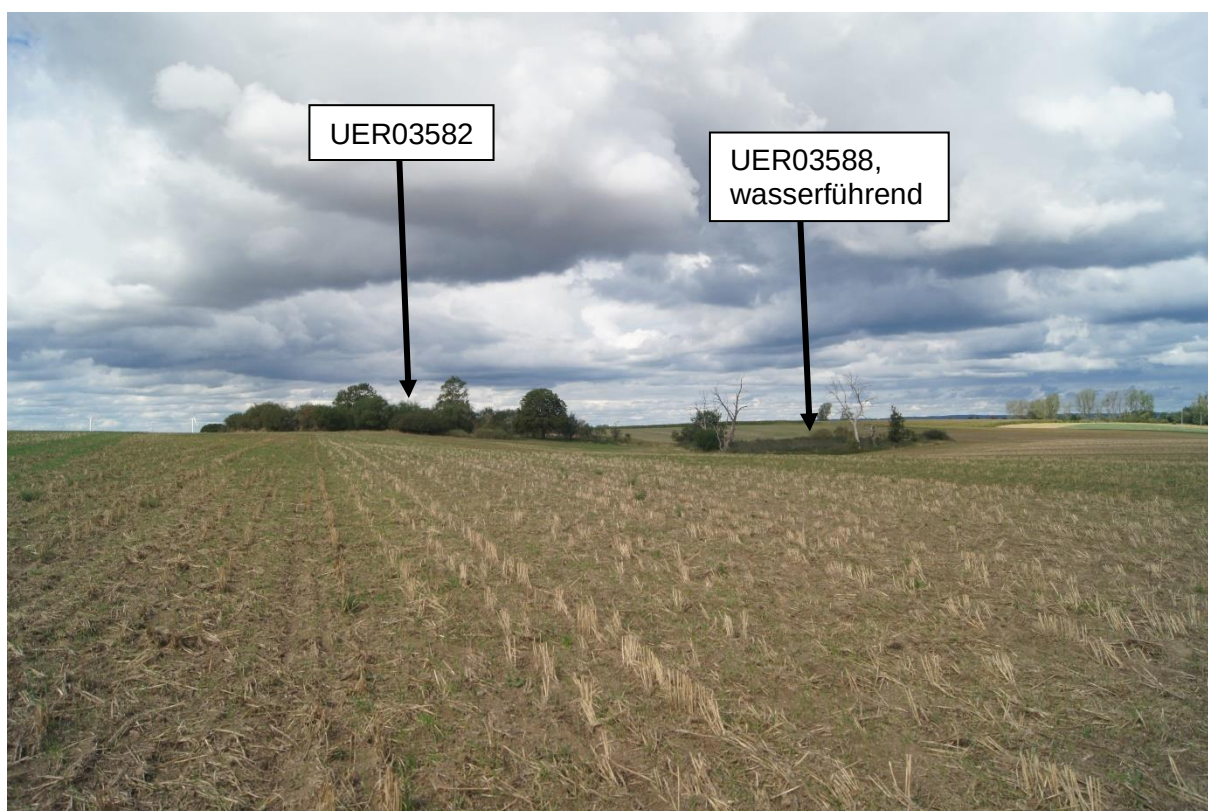


Bild 03 Gehölz- und Gewässerbiotope im Osten des Plangebietes



Bild 04 stehendes Kleingewässer mit Schilf und Ufervegetation, wasserführend, UER03588



Bild 05 UER03580 Feldgehölz mit Höhlenbäumen, UER03582



Bild 06 wasserführendes Feuchtbiotop mit Höhlenbäumen, UER03587



Bild 07 UER03596 Feuchtbiotop mit Schilf, wasserführend



Bild 08 UER03596 Feuchtbiotop mit Höhlenbäumen



Bild 09 Baumhecke



Bild 10 Baumhecke mit Höhlenbäumen



Bild 11 Plangebiet von Nordwesten Richtung Süden



Bild 12 Plangebiet von Nordwesten Richtung Südosten

11. ANLAGEN

11.1. ANLAGE 1 –KARTIERBERICHT/KARTEN

Wolfgang Brose
Stettiner Str. 17
17309 Pasewalk

Frau
Kerstin Manthey-Kunhardt
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Pasewalk, den 07.11.2021

Werte Frau Mantey-Kunhardt,

wir haben die Kartierung für den B-Plan Photovoltaik Papendorf abgeschlossen. Daher übersende ich Ihnen in Absprache mit Herrn Lückert die Kartierungsunterlagen.

Für die Hauptarten des Feldanteils wie Feldlerche und Schafstelze wurden Einzelkarten angefertigt. Die Arten der Sölle wurden zur besseren Übersicht listenmäßig aufgenommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass besonders Kranich, Graugans und teils Höckerschwan eine breitere Randzone am Brutrevier benötigen, da sie ihre Jungen dort zur Nahrungssuche ausführen. Eine Bebauung bis an die Randzone der Sölle wäre für diese Arten als auch für Jäger wie die Rohrweihe einschneidend und würde zur Aufgabe der Reviere führen. Eine Pufferzone ist angeraten. Brutvogelarten der Sölle wie Rohrweihe, Stockente, Fasan und Kuckuck pendeln besonders zwischen den Söllen.

Als Nahrungsgäste wurden z. B. Turmfalke, Wanderfalke und Mäusebussard festgestellt, die jeweils in der Nähe ihre Horstreviere haben.

Die Sölle spielen eine große Rolle als letzte Rückzugsgebiete in dieser Landschaft, die einst von einer Vielzahl kleinerer Gewässer geprägt war. Sie haben auch eine Bedeutung für letzte Vorkommen einiger Lurche. Alle Lurche benötigen nach dem Larvenstadium Möglichkeiten für Wanderwege zwischen Laich- und Winterquartiere.

Die gezielte Suche nach Zauneidechsen ergab keinen Nachweis. Die kaum vorhandene natürliche Randzone bei den Söllen sowie die Ackerflur werden hierbei eine Rolle spielen. Auch die gezielte Nachsuche an den Wegen ergab keinen Hinweis auf Vorkommen. Dagegen konnte die Ringelnatter nachgewiesen werden.

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

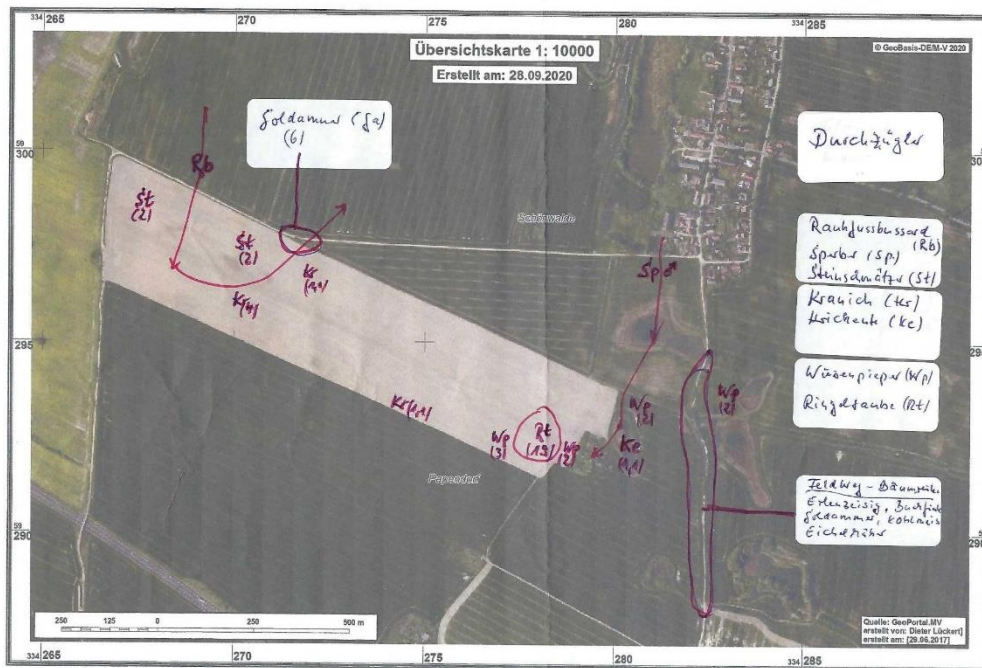

Wolfgang Brose

Brutvögel in den Söllen mit Randzonen

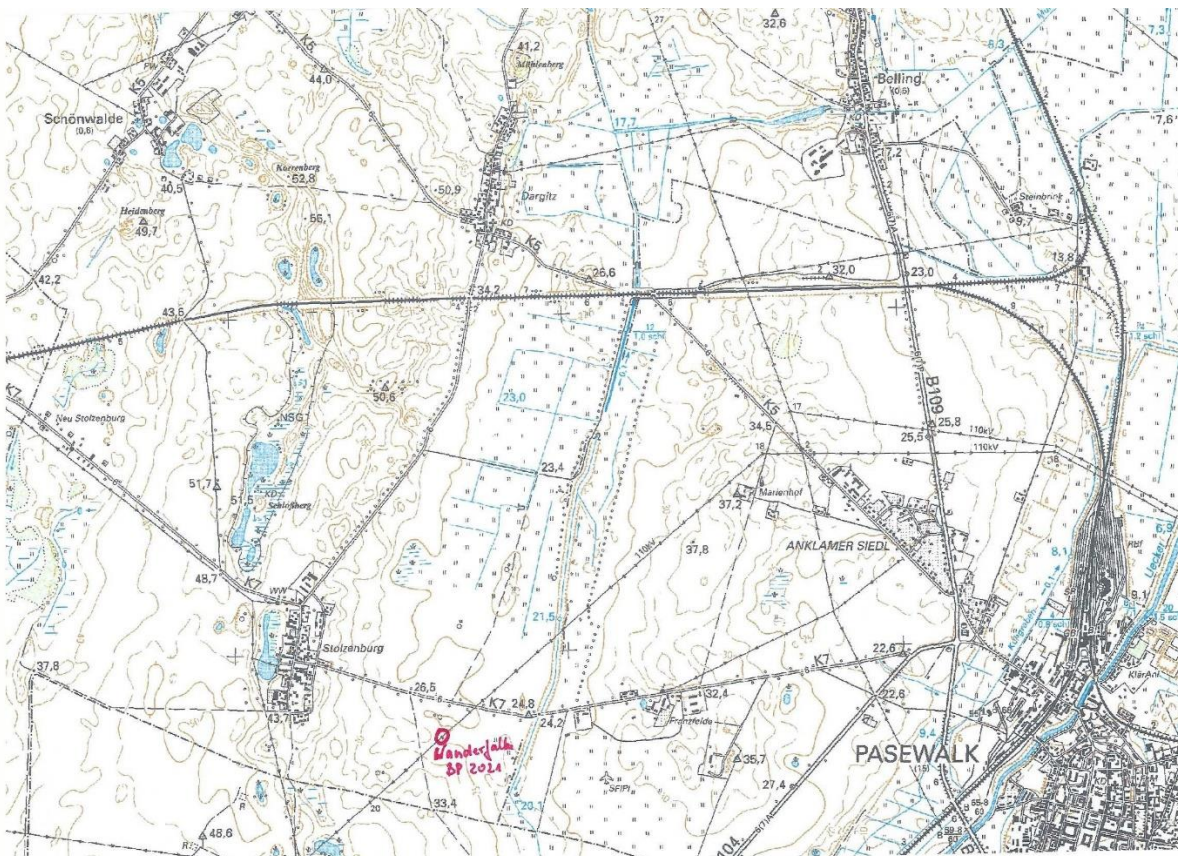
(x) – Anzahl der Reviere bzw. Paare

Soll 1		Soll 2	Soll 3	Soll 4
01. Höckerschwan	17. Amsel	01. Sumpfrohrsänger	01. Stockente	01. Höckerschwan
02. Graugans	18. Singdrossel	02. Rohrammer (x,x)	02. Bleßralle (2)	02. Zwergtaucher
03. Zwergtaucher	19. Mönchsgrasmücke		03. Rohrammer	03. Graugans
04. Kranich	20. Dorngrasmücke		04. Sumpfrohrsänger	04. Bleßralle (2)
05. Stockente	21. Rotkehlchen		05. Feldschwirl	05. Teichralle
06. Bleßralle (3)	22. Bachstelze		06. Amsel	06. Stockente
07. Rohrweihe	23. Buchfink		07. Goldammer	07. Rohrweihe
08. Fasan	24. Grünfink		08. Grauammer	08. Kranich
09. Kuckuck	25. Bluthänfling		09. Buchfink	09. Ringeltaube
10. Ringeltaube	26. Stieglitz		10. Grünfink	10. Teichrohrsänger
11. Sprosser (x,x)	27. Fitis		11. Ringeltaube	11. Sumpfrohrsänger
12. Drosselrohrsänger (x,x)	28. Kohlmeise			12. Feldschwirl
13. Teichrohrsänger (x,x)				13. Rohrammer
14. Sumpfrohrsänger (x,x)				14. Grauammer
15. Feldschwirl (x,x)				15. Goldammer
16. Rohrammer (x,x)				16. Stieglitz









Artenzusammenstellung-Gewässer-Im-SO-Bereich-der-Kartierungsfläche:

Soll-6

- 1. → Kranich → → 1-Revier
- 2. → Teichralle → → 1-Revier
- 3. → Bleßralle → → 1-Revier
- 4. → Drosselrohrsänger → 1-Revier
- 5. → Teichrohrsänger → 2-Revier
- 6. → Rohrschwirl → → 1-Revier
- 7. → Beutelmeise → → 1-Revier
- 8. → Pirol → → → 1-Revier
- 9. → Möchsgrasmücke → 1-Revier →
- Ringelnatter → → 1-Fund-Randbereich-zum-Weg

Soll-5

- 10. → Goldammer → → 1-Revier
- 11. → Mönchgrasmücke → 1-Revier
- 12. → Dorngrasmücke → 1-Revier